

Nichtamtlicher Theil.

Versicherungszwang und Pflichten der Arbeitgeber.

Wohl oder übel ist fast Jedermann gezwungen, sich mit der jetzigen socialen Gesetzgebung, namentlich soweit sie den Versicherungszwang in Krankheits- und anderen Unfällen des Lebens betrifft, in der einen oder anderen Weise abzufinden. Gleiches Interesse hat Jeder, entweder als Versicherungspflichtiger oder als Versicherungshaftender.

Der letzteren Classe, bestehend aus den Arbeitgebern, wird bezüglich ihres Personals die Verpflichtung gewissenhafter Controlle auferlegt, wollen sie sich anders vor großer Verantwortlichkeit und Geldschädigung schützen. Um den Versicherungszwang überhaupt durchführbar zu machen, wurde der Zwang nicht den Arbeitnehmern, sondern den Arbeitgebern auferlegt.

Das Gesetz zählt zu den Versicherungspflichtigen ausdrücklich auch Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, vom vollendeten 16. Lebensjahre an, und selbständige Gewerbetreibende, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6\frac{1}{2}$ Mark für den Arbeitstag oder 2000 M. pro anno nicht übersteigt. Allerdings hängt die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Vorerwähnten von ortstatutarischer Bestimmung, bezw. von der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ab, ebenso Vorschriften über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Krankencassenbeiträge.

Sofern die Versicherungspflichtigen nicht einer der im Gesetze vorgesehenen organisirten Krankencassen angehören, z. B. mit Rücksicht auf die neuerliche Betonung von Berufsgenossenschaften, für den Buchhandel derjenigen des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes, würde die Gemeindekrankenversicherung in Betracht zu ziehen sein; letztere mit ihrem ganzen umständlichen Apparat und, im Gegensatz zu höheren Leistungen, nur das gesetzliche Minimum erfüllend. Hat die Gemeinde doch ein durchaus berechtigtes Interesse daran, die auf ihre Schultern gewälzte Last anderweitig abzulassen.

Das System dieser Cassen soll in erster Linie den bestehenden Verhältnissen und Einrichtungen möglichst Rechnung tragen, andererseits aber den praktischen Anforderungen thunlichst Genüge leisten. Die Berufskrankencassen gewähren zudem, als Vereinigung von Angehörigen gleicher Beschäftigung, ganz besondere Vortheile; denn die gegenseitige Krankenversicherung der Berufsgenossen ist bei der relativen Gleichheit der Krankheitsgefahr die rationellste und übt durch die bei ihr am leichtesten durchzuführende Selbstverwaltung einen wohlthätigen moralischen Einfluß aus. Durch die nahen Beziehungen der Cassenmitglieder zu ein-

ander wird auch die zur Bekämpfung der Simulation unentbehrliche Controlle außerordentlich erleichtert. Soweit nun die freien Cassen den gesetzlichen Bedingungen entsprechen, ist der Arbeitgeber bezüglich derjenigen von ihm beschäftigten Personen, welche einer solchen angehören, von weiteren Verpflichtungen befreit, während ihm andererseits die An- und Abmeldspflicht, die Einzahlungspflicht, die Beitragspflicht und die Zuschußpflicht obliegt.

Die An- und Abmeldspflicht beruht auf der Erwägung, daß ohne sie die Krankenversicherung überhaupt nicht durchführbar sein würde, und besteht in der Verpflichtung der Arbeitgeber, jede von ihm beschäftigte versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung an- und ebenso nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht für die Säumigen nicht nur Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich, sondern auch die Verpflichtung, alle Aufwendungen zu erstatten, welche auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht worden sind.

Die Einzahlungspflicht entspricht gleichen Voraussetzungen wie vorstehend und besteht in der Verpflichtung der Arbeitgeber, für die pünktliche Einzahlung der im Voraus zu leistenden Versicherungsbeiträge Sorge zu tragen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Beiträge in Procenten des durchschnittlichen Tagelohnes einer bestimmten Classe von Versicherten festzusetzen sind, mindestens aber in der Höhe von $1\frac{1}{2}$ Procent. Ergibt sich aus den Rechnungsabslüssen, daß diese gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der Krankenunterstützung nicht ausreichen, so können dieselben bis zu 2 Procent, unter Umständen auch noch mehr, gesteigert werden. Angenommen, der durchschnittliche Tagelohn — das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet — beträgt $3\frac{1}{2}$ M. oder 1000 M. pro anno, so würde bei $1\frac{1}{2}$ Procent die einzelne Person 15 M. jährlich zur Casse zu zahlen haben.

Die Beitragspflicht der Arbeitgeber besteht in der Verpflichtung derselben, ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Von den vorerwähnten 15 M. für eine Person und pro Jahr hätte also diese selbst $\frac{1}{3} = 10$ M. und der Arbeitgeber $\frac{1}{3} = 5$ M. beizusteuern.

Die Zuschußpflicht der Arbeitgeber endlich besteht in der Verpflichtung derselben, unter gewissen Voraussetzungen außer den von ihnen zu leistenden Beiträgen auch noch Zuschüsse aus eigenen Mitteln aufzuwenden.

Nach alledem würde sich die Lage des Arbeitgebers gegenüber dem Gesetze am günstigsten gestalten, wenn die von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Mitglieder einer